

Verein „Supporterclub BÄRNER STADTFESCHT“

S T A T U T E N (Rev. 12. Dezember 2019 / Rev. 10. Mai 2022)

1. Name und Sitz

1.1 „Supporterclub BÄRNER STADTFESCHT“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) (nachfolgend: Club genannt). Der Club ist gemeinnützig, politisch sowie konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

1.2 Er hat seinen Sitz in Köniz.

2. Zweck

2.1 Der Verein will als Zweck kulturelle und touristische Aktivitäten entwickeln und organisieren.

2.2 Er bezweckt die finanzielle Unterstützung eines regelmässig durchgeführten Bärner Stadtfeschts i.S. des Vereins BÄRNER STADTFESCHT.

2.3 Mindestens 80% der Mitgliederbeiträge sind i.S. des vorgenannten Zwecks zu verwenden (siehe Ziff. 2.1 und 2.2).

3. Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mittels Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

3.4 Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- a) Zuzolge nachgewiesener Schädigung der Vereinsinteressen;
- b) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Organe;
- c) Sofern der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand (bestehend aus 5-8 Personen);
- c) die Revisionsstelle.

5.2 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich durchgeführt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand, die Einladung hat 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

5.3 An der Vereinsversammlung werden die ordentlichen Traktanden behandelt und Beschlüsse gefasst sowie der Jahresbeitrag festgesetzt. Bei Wahlen gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 8 Personen zusammen und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und den Beisitzern. Ein Co-Vizepräsidium ist möglich.

5.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Sekretär, oder - falls vorhanden - einer Vorstandsperson aus dem OK des Vereins BÄRNER STADTFESCHT.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für ein einzelnes Projekt an Dritte übertragen.

6. Finanzen

6.1 Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

6.2 Die Vereinsversammlung beschliesst jährlich den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr. Für die Jahre, in welchen kein Stadtfest stattfindet, beträgt der Jahresbeitrag für alle Kategorien CHF 50.00.

6.3 Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen, bleiben jedoch dem Verein gegenüber für ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.

7. Projekte

Der Vorstand kann beschliessen, eine Geschäftsstelle zu eröffnen und/oder Projekte an Dritte zu vergeben.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.2** Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.3** Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung.
- 8.4** Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10. Mai 2022 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 12. Dezember 2019.

Bern, 10. Mai 2022

Der Präsident

Der Sekretär

Rolf Meichle

Matthias Kuratli